OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-680081/11/WP**

Datum: **Linz, 23. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, Deutschland, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ein der Bezirkshauptmannschaft Schärding zurechenbares Organ, einen Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, nämlich (1) der Aufforderung zur Abgabe einer Urinprobe in B__, im Bereich des Objektes C-Straße (D__, Stützpunkt B__) am 16. September 2025 um ca 11:30 Uhr sowie (2) der Abnahme des Führerscheins und (3) der Fahrzeug-schlüssel in der Bezirkshauptmannschaft Schärding, jeweils am 16. September 2025 um ca 12:30 Uhr, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der behaupteten Maßnahme (1) als unzulässig zurückgewiesen und hinsichtlich der behaupteten Maßnahmen (2) und (3) als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Schriftsatz vom 29. September 2025, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) am 3. Oktober 2025 eingelangt, erhob der Beschwerdeführer (Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen behaupteter Anwendung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch einen Beamten der Bundespolizei am 16. September 2025. Zusammengefasst führt der Bf aus, er sei am 16. September 2025 nach dem Besuch des Geschäfts „Dr. Green" von einem Polizeifahrzeug verfolgt und beim D__ in B__ angehalten worden. Zunächst sei eine Verkehrskontrolle durchgeführt worden, die unauffällig verlaufen sei. Trotz fehlender Verdachtsmomente sei vom Bf ein Drogenschnelltest verlangt worden und habe der Beamte gedroht, bei einer Verweigerung würde der Führerschein sofort für sechs Monate entzogen und zusätzlich eine Geldstrafe idHv 3.000 Euro verhängt werden. Bis zum (versuchten) ersten Urintest sei die Amtshandlung lediglich von einem Beamten geführt worden. Erst beim zweiten Versuch sei ein zweiter Beamter anwesend gewesen. Nach Absolvierung einer ärztlichen Untersuchung samt Blutabnahme seien die Fahrzeugschlüssel und der Führerschein „einbehalten" worden. Die behaupteten Maßnahmen seien rechtswidrig, da kein Verdacht auf eine Suchtmittelbeeinträchtigung bestand, die Urinabgabe nur aufgrund der Drohung mit der Verhängung einer Geldstrafe und der Entziehung des Führerscheins erfolgt sei, die Amtshandlung überwiegend nur durch einen Beamten durchgeführt worden sei und die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und des Führerscheins ohne Rechtsgrundlage oder verhältnismäßigem Grund erfolgt sei. Abschließend beantragt der Bf, das Verwaltungsgericht möge feststellen, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren, die sofortige Rückgabe seines Führerscheins anordnen und der „belangten Behörde" die Kosten des Verfahrens auferlegen.

1.2. Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht legte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde, bB) mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2025 eine Gegenschrift vor. Diese lautet wie folgt:

> *Mit Schreiben des Oö. Landesverwaltungsgerichts (Oö. LVwG) vom 08.10.2025 zur oa. Geschäftszeichen wurde die Bezirkshauptmannschaft Schärding zur Übermittlung der bezugshabenden Verwaltungsakte aufgefordert und darüber hinaus zur Abgabe einer Gegenschrift eingeladen.*
>
> *In Entsprechung ihres Schreibens dürfen im Anhang die verfahrensrelevanten Aktenteile übermittelt werden und wird im Folgenden eine auf die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde eingehende Gegenschrift abgegeben:*

Am 16.09.2025 verrichtete Insp. E__ (Bezirkspolizeikommando Schärding, Polizeiinspektion F__) Tagdienst. Im Gemeindegebiet F__, Ortschaft G__, konnte Insp. H__ den schwarzen BMW des Herrn A__ wahrnehmen. Da er den Lenker einer Lenker- u. Fahrzeugkontrolle unterziehen wollte, fuhr er hinter dem schwarzen BMW nach. Die Aufforderung zur Anhaltung erfolgte mittels Blaulicht und Lichthupe, welcher der Lenker umgehend nachkam.

Nach dem Verlassen des Dienst-Kfz begab Insp. H__ in Richtung der Fahrertüre, begrüßte den Lenker und forderte diesen auf, seine Lenkberechtigung sowie seine Fahrzeugpapiere auszuhändigen. Bereits beim Erstkontakt konnte Insp. H__ bei Herrn A__ eine verwaschene Aussprache, Unruhe sowie ein auffälliges Schmatzen feststellen. Nach den durchgeführten standardisierten Abfragen bat er den Lenker noch zur Vorlage seiner Ausrüstungsgegenstände, welche dieser ebenso vorzeigen konnte.

Da seitens des kontrollierenden Beamten der Verdacht auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift bei A__ vorlag, führte er zunächst einen Alkovortest (welchem der Lenker zustimmte) durch, um eine Beeinträchtigung durch Alkohol ausschließen zu können. Jener durchgeführte Alkovortest verlief mit 0,00mg/l AAG, negativ.

Sodann fragte der Kontrollbeamte Herrn A__ hinsichtlich eines Konsum von Suchtgift oder anderer Medikationen. Dabei gab der Lenker ihm gegenüber an, er habe in seiner Militärzeit (Jugend) THC konsumiert und seither nicht mehr.

Aufgrund der festgestellten Symptome bat Insp. H__ den Lenker, seine Sonnenbrille abzunehmen, da er sich die Augen von Herrn A__ ansehen wolle. Herr A__ kam der Bitte von Insp. H__ nach, nahm seine Sonnenbrille ab und ich konnte die Testungen durchführen. Dabei konnte Insb. H__ einen auffälligen Nystagmus feststellen (konkret: ruckartige und teilweise unkontrollierte Bewegungen der Augen). Da sich der Verdacht von Insb. H__ mit der durchgeführten Testung bestätigen lies, fragte er abermals hinsichtlich eines Konsums von Suchtgift. Dabei gab Herrn A__ an, er würde an Schlafstörungen und an einem Kriegsleiden leiden. Er sei in der Vergangenheit beim dt. Heer aktiv gewesen und durch etliche Auslandseinsätze (in Kriegsgebieten) habe er wortwörtlich „psychische Schäden davongetragen". Unter anderem sei er durch eine Minenexplosion schwer verletzt worden. Aufgrund dessen würde er hin und wieder THC konsumieren.

Sodann setzte Insp. E__ Herrn A__ über seinen Verdacht der Beeinträchtigung durch Suchtgift in Kenntnis und bot ihm die Möglichkeit der Durchführung eines freiwilligen Urintests an. Diesem stimmte Herr A__ unter der wortwörtlichen Angabe „Es kann sein, dass ich gerade keinen Urin abgeben kann, da ich vorhin gerade erst auf der Toilette war", ohne Einwände zu. Seitens des Kontrollbeamten wurde die Möglichkeit, an der I__ ein Glas Wasser zu erhalten, in Aussicht gestellt. Ebenso führte der Kontrollbeamte im gleichen Zug eine Belehrung über die weiteren Schritte, sollte der Test positiv bzw. negativ verlaufen, durch.

Zwischenzeitlich wurde von Insb. H__ die Verkehrsstreife J__ Verkehr 1 (Insp Siegel und K__) zur Unterstützung mittels Funk angefordert. Zur Wahrung der Privatsphäre von Herrn A__ wurde das WC des ÖAMTC Stützpunktgebäudes in B__ aufgesucht. Da auch nach längerer Wartezeit von Herrn A__ kein Urin abgegeben werden konnte begaben sich dieser und der Kontrollbeamte wieder zurück zu den Fahrzeugen ins Freie und Herr A__ konsumierte zunächst eine Zigarette. Insp. H__ glaubt sich zudem daran zu erinnern, dass Herr A__ noch eine Wasserflasche in seinem PKW hatte. Ebenso traf im gleichen Moment die angeforderte Verkehrsstreife ein.

Nach einigen Minuten Wartezeit fragte Insp. E__ Herrn A__, ob er es abermals eine Probenabgabe versuchen wolle. Dieser stimmte zu. Sodann begab sich der Lenker in Begleitung von Insp. H__ und Insp. Siegel erneut auf das WC des L__. K__ verblieb bei den Fahrzeugen. Da Herrn A__ neuerlich Schwierigkeiten hatte, Urin abzugeben, ergriff er selbstständig die Initiative und aktivierte zur Unterstützung den Wasserhahn am do Waschbecken. Eine Urinprobenabgabe war sodann erfolgreich.

Am Dienst-Kfz führte Insp. H__ einen Drogentest mittels dem von Herrn A__ abgegeben Urin durch und dieser verlief positiv auf THC. Insp. H__ setzte Herrn A__ über das vorliegende Ergebnis in Kenntnis und fragte, wie er sich dies erklären könne. Dabei gab Herr A__ an, er habe am vergangenen Sonntag (14.09.2025) das letzte Mal THC in Form von 3-4 Joints konsumiert. In der Folge forderte Insb. H__ Herrn A__ zu einer klinischen Untersuchung auf. Weiters führte Insp. H__ eine erneute Belehrung durch, dass dies freiwillig sei und er die Möglichkeit habe, jederzeit zu verweigern. Wie auch von Herrn A__ in seinem Schreiben angeführt, hat Insp. H__ ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei einer Verweigerung rechtlich automatisch die Höchststrafe vorgesehen ist. Betont wird hierzu jedoch, dass Insp. H__ hierbei keinen Strafrahmen (hinsichtlich Geldstrafen) geäußert hat.

Nach der Zustimmung seitens Herrn A__ zur klinischen Untersuchung und des durchgeführten telefonischen Voravisos beim Amtsarzt der

Bezirkshauptmannschaft Schärding, Dr. M__, wurde Herr A__ mittels Dienst-Kfz in Anwesenheit von Insp. H__ und K__ zur Bezirkshauptmannschaft Schärding verbracht und in der Folge dem Amtsarzt zur
klinischen Untersuchung vorgeführt. Vor dieser Untersuchung übermittelte Insp. H__ an Dr. M__ mündlich eine kurze Sachverhaltsdarstellung.
Während der von Dr. M__ durchgeführten klinischen Untersuchung befand sich Insp. H__ mit K__, ebenso im Untersuchungszimmer. Nach der durchgeführten Untersuchung (um 12:25 Uhr) bescheinigte der Amtsarzt die Fahruntauglichkeit des A__ mit dem Verdacht auf Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung. Einer daraufhin erforderlichen Blutabnahme stimmte A__ nach abermaliger Rechtsbelehrung zu. Jene Blutabnahme wurde von Dr. M__ in weiterer Folge durchgeführt.

Insp. H__ setzte Herrn A__ über die vorläufige Abnahme seiner Lenkberechtigung, der Abnahme seines Fahrzeugschlüssels sowie die Untersagung der Weiterfahrt in Kenntnis. Betreffend die abgenommene Lenkberechtigung wurde von Insp. H__ eine entsprechende Bestätigung an Herrn A__ übergeben. Angemerkt wird hierzu, dass nach Angabe von Insp. H__ während der gesamten Amtshandlung zwischen den Beteiligten ein stets respektvoller Umgang herrschte. Des Weiteren wurde Herr A__ mittels Dienst-Kfz von Insp. H__ und K__ nach Abschluss der klinischen Untersuchung zum Anhalteort zurück gebracht, da der Lenker seinen Wohnungsschlüssel in seinem Fahrzeug vergessen hatte. An jener Örtlichkeit wurde die Amtshandlung um 12:40 Uhr für beendet erklärt.

Auf Basis der obigen Schilderungen zum Hergang der in Beschwerde gezogenen Maßnahme erscheint aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Schärding die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde völlig unbegründet.

Die Anordnung der jeweiligen Untersuchungen erfolgten allesamt aufgrund eines begründeten Beeinträchtigungsverdachts. Die Rechtsbelehrung über die Konsequenz einer Testverweigerung stellt keine Drohung dar, sondern ist gesetzlich geboten. Der gegenständliche Entzug der Lenkberechtigung erfolgte rechtlich zwingend und auch im Sinne der Verhältnismäßigkeit im übergeordneten allgemeinen Interesse der Verkehrssicherheit.

1.3. Mit Schreiben vom 3. November 2025 legte die bB den Verwaltungsstrafakt betreffend das Strafverfahren gegen den Bf wegen einer Übertretung der §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO sowie den Verwaltungsakt betreffend den Ausspruch eines Lenkverbots nach dem FSG vor. Diesen Akten wurden zu den hg GZ: LVwG-607871 und GZ: LVwG-653666 protokolliert und zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

1.4. Am 26. Jänner 2026 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer der Bf zu seinen Wahrnehmungen befragt und Inspektor E__, PI F__, zeugenschaftlich einvernommen wurde.

1.5. Mit Erkenntnis vom 21. April 2026, LVwG-607871/6 bestätigte das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis der bB, mit dem der Bf wegen einer Übertretung der §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO bestraft wurde, da er am 16. September 2025 um 11:30 Uhr sein Fahrzeug in B__, im Bereich des Objektes C-Straße, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist deutscher Staatsbürger und wurde ihm in der Bundesrepublik Deutschland eine Lenkberechtigung ua zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B erteilt und ein Führerschein ausgestellt [Anzeige, Führerschein, Straferkenntnis, Vorbringen Bf]. Der Bf lenkte am 16. September 2025 um 11:30 Uhr sein Fahrzeug (BMW, 1er) in B__, im Bereich des Objektes C-Straße, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand [Erkenntnis].

Am 16. September 2025 um ca 11:30 Uhr führte der einschreitende Polizeibeamte (Zeuge) im Bereich des Objektes N-Straße beim Bf eine Verkehrskontrolle durch. Der Zeuge stellte im Zuge der Amtshandlung folgende Auffälligkeiten beim Bf fest: Unruhe, leichtes Zittern; trockener Mund; wässrige Augen; nicht flüssige, sondern ruckartige Pupillenbewegungen (Nystagmus). In der Folge konfrontierte der Zeuge den Bf mit dem Verdacht auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift oder eine Erkrankung, woraufhin der Bf gegenüber dem Zeugen angab, früher Cannabis konsumiert zu haben, aktuell aber kein Konsum erfolge. Der Aufforderung des Zeugen zur freiwilligen Abgabe einer Urinprobe zur Durchführung eines Drogenschnelltests kam der Bf nach. Der Zeuge klärte den Bf auf, dass die Abgabe einer Urinprobe freiwillig sei, ein Nichtmitwirken allerdings weitere polizeiliche Erhebungsschritte nach sich ziehe, insbesondere die Aufforderung und Vorführung zur klinischen Untersuchung erfolgen werde. Die Untersuchung der Urinprobe (Drogenschnelltest) ergab einen positiven Wert bezüglich THC. Mit dem Testergebnis konfrontiert, gab der Bf gegenüber dem Zeugen an, am 14. September 2025 THC konsumiert zu haben, woraufhin der Zeuge den Bf zur klinischen Untersuchung aufforderte und ihn darüber belehrte, dass die Weigerung an der Teilnahme an dieser Untersuchung eine Geldstrafe (Verwaltungsstrafe) und die Entziehung der Lenkberechtigung nach sich zieht.

Nach Durchführung einer klinischen Untersuchung stellte der Amtsarzt fest, dass der Bf beeinträchtigt durch Übermüdung und Suchtgift und nicht fahrfähig ist [Gutachten klinische Untersuchung vom 16. September 2025]. Das Ergebnis

wurde dem Bf in Anwesenheit des Zeugen mitgeteilt und der Bf in der Folge zur Blutuntersuchung aufgefordert und über die Rechtslage aufgeklärt.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verwaltungsakten, insbesondere in die Gegenschrift der bB sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Aussagen des Bf und des Zeugen zeichnen ein in den großen Linien deckungsgleiches Bild der Amtshandlung. Lediglich vereinzelt zeigen sich Abweichungen in den Aussagen, denen überwiegend aber keine Entscheidungserheblichkeit zukommt. Gerade hinsichtlich der Wahrnehmungen des Zeugen zu den Auffälligkeiten beim Bf besteht kein Widerspruch; vielmehr werden diese vom Bf bestätigt (der Bf bestreitet in diesem Zusammenhang nämlich die vom Zeugen getätigte Schlussfolgerung [Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung], nicht aber die Tatsache des Vorliegens von Auffälligkeiten). Auch die vom Bf als „Drohung" bezeichnete Belehrung des Zeugen betreffend Verhängung einer Geldstrafe und Entziehung der Lenkberechtigung wird dem Grunde nach auch vom Zeugen nicht bestritten; ein Widerspruch besteht diesbezüglich lediglich im Hinblick auf die bezughabende Verweigerungshandlung: während der Bf vermeint, die „Drohung" habe sich auf die potentielle Verweigerung der Urinabgabe bezogen, stellt der Zeuge diese in den Kontext über die rechtlichen Folgen der Verweigerung der klinischen Untersuchung. In diesem Sachverhaltselement wird der Aussage des Zeugen Vorrang gegeben, zumal der Zeuge glaubhaft darlegen konnte, dass er sich als Polizeibeamter im Verkehrsdienst im Hinblick auf die notwendigen Handlungselemente solcher Amtshandlungen (im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen) ein Ablaufkonzept zurechtgelegt hat, das systematisch und stets gleichförmig abgearbeitet wird; dies schon allein deshalb, um nicht Gefahr zu laufen, gesetzlich erforderliche Schritte zu unterlassen. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass der Zeuge einem bekannten und eingeübten Muster gefolgt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Verwaltungsgericht als weniger wahrscheinlich, dass der Bf die vom Zeugen getätigten Äußerungen (Belehrung/Drohung) zeitlich mit ausreichender Präzision zuordnen kann. Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Belehrung über die Rechtsfolgen der Verweigerung im Hinblick auf eine allfällige Verweigerung der klinischen Untersuchung erfolgt ist. Zur rechtlichen Einordnung von „behördlichen Einladungen" siehe aber unten mehr.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Neben der in diesem Fall gegebenen Rechtzeitigkeit ist eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, dass überhaupt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegt, der sich gegen die Person gerichtet hat, die

als Bf im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auftritt und dass die Verletzung eines subjektiven Rechts des Bf zumindest möglich ist (vgl VwGH 20.12.1995, 95/03/0288, 0289; 18.12.2013, 2013/17/0293; 9.3.2018, Ra 2017/03/0054).

1.2. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

2.1. Fallbezogen bringt der Bf vor und behauptet das Vorliegen folgender Maßnahmen: (1) er sei trotz fehlender Verdachtsmomente zu einem Drogenschnelltest aufgefordert worden, wobei ihm der einschreitende Beamte „drohte", dass bei einer Verweigerung sein Führerschein sofort für sechs Monate entzogen würde und eine Geldstrafe idHv 3.000 Euro verhängt würde; die Amtshandlung sei bis zur Absolvierung des zweiten Urintests lediglich von einem Beamten durchgeführt worden; (2) ihm sei ohne rechtliche Grundlage oder verhältnismäßigem Grund der Führerschein und (3) der Fahrzeugschlüssel abgenommen worden. In diesen Handlungen erblickt der Bf rechtswidrige Maßnahmen.
2.2. Zur „Aufforderung" zur Abgabe einer Urinprobe:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Zur Begründung (oder zum Ausschluss) eines Verdachts der Beeinträchtigung sieht die StVO einerseits die Möglichkeit der Atemluftuntersuchung am Vortestgerät

(§ 5 Abs 2a StVO; Alkohol), andererseits die Untersuchung des Speichels (§ 5 Abs 9a StVO; Suchtgift) vor. Eine Rechtsgrundlage zur Durchführung eines Urintests bietet die StVO allerdings nicht. In der behördlichen Einladung zur (freiwilligen) Abgabe einer Urinprobe ist im Lichte der höchstgerichtlichen Rsp keine Maßnahme zu erblicken, zumal dem Bf keinerlei physischer Zwang bei Nichtbefolgung angedroht wurde; vielmehr lag es im jederzeitigen Ermessen des Bf, die Abgabe der Urinprobe zu verweigern. Selbst wenn man von einer „Drohung" des Zeugen mit der Verhängung einer Geldstrafe und der Entziehung der Lenkberechtigung ausginge, müsste darin ein Verhalten erblickt werden, das als „Zwangsgewalt", zumindest aber als - spezifisch verstandene - Ausübung von „Befehlsgewalt" gedeutet werden kann. Weil das Gesetz auf Befehle, also auf normative Anordnungen abstellt, sind behördliche Einladungen zu einem bestimmten Verhalten auch dann nicht tatbildlich, wenn der Einladung Folge geleistet wird. Die subjektive Annahme einer Gehorsamspflicht ändert noch nichts am Charakter einer Aufforderung zum freiwilligen Mitwirken. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird (vgl VwGH 7.9.2020, Ro 2020/01/0010).

Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.9.2009, 2008/18/0687).

Weder würde im gegebenen Zusammenhang (bei Zugrundelegung der „Drohung") auf objektiver Ebene ein Befolgungsanspruch vorliegen, noch ist beim Bf bei objektiver Betrachtungsweise der Eindruck entstanden, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist. Die behördliche Einladung zur Abgabe einer Urinprobe zur Durchführung eines Drogenschnelltest stellt daher keinen Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- oder Zwangsgewalt dar; damit kommt es auf die Begleitumstände (keine ausreichende Verdachtslage, lediglich ein Beamter anwesend) nicht (mehr) an; die diesbezügliche Maßnahmenbeschwerde erweist sich damit als unzulässig.

2.3. Zur Abnahme der Fahrzeugschlüssel und des Führerscheins:

Gemäß § 38 Abs 1 FSG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder

Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen.

Gemäß § 5b Abs 1 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), oder bei denen der Alkoholgehalt des Blutes 0,5 g/l (0,5 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,25 mg/l oder mehr beträgt, an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

In der Abnahme des Führerscheins und der Fahrzeugschlüssel sind behördliche Zwangsmaßnahmen zu erblicken, deren (zulässige) Anwendung der Gesetzgeber an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen knüpft. Beiden einschlägigen Normen (StVO, FSG) ist gemein, dass sie dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn eine Person aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Im Erkenntnis vom 21. April 2026 hat das Verwaltungsgericht bindend festgestellt, dass der Bf in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat. Aber bereits aus der objektiven ex-ante Betrachtung des einschreitenden Beamten lag eine solche suchtgiftinduzierte Beeinträchtigung vor, ist doch der Amtsarzt aufgrund einer Untersuchung des Bf zum Ergebnis gelangt, dieser sei aufgrund Übermüdung und Suchtgift „beeinträchtigt und nicht fahrfähig" [Gutachten Amtsarzt]. Liegt ein solcher Zustand vor, sieht § 38 Abs 1 FSG zwingend die (vorläufige) Abnahme des Führerscheins vor; dass die Abnahme der Fahrzeugschlüssel ein probates und im Anbetracht der Umstände auch das gelindeste Mittel dargestellt hat, um den Bf iSd § 5b Abs 1 StVO an der Lenkung seines Fahrzeuges zu hindern, bedarf keiner weiteren Erörterung. Im Ergebnis lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und des Führerschein vor, weshalb sich die gegen diese Zwangsmaßnahmen erhobene Maßnahmenbeschwerde als unbegründet erweist.

2.4. Der vom Bf gestellte Antrag auf sofortige Rückgabe seines (ausländischen) Führerscheins findet seine Grundlage in den §§ 30, 39 FSG und ist nicht im

Rahmen eines Maßnahmenbeschwerdeverfahrens zu behandeln. Über den Wiederausfolgungsantrag hat die Führerscheinbehörde zu entscheiden; da dem Bf der Führerschein mittlerweile wieder ausgefolgt wurde, brauchte auf diesen Antrag nicht weiter eingegangen werden. Dieser erweist sich als gegenstandslos.

3. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 ist die bB die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Bf vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Die bB ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und hat keinen Aufwandersatz hinsichtlich des Vorlageaufwandes geltend gemacht. Da der Bf aufgrund der Zurückweisung und Abweisung seiner Beschwerde die unterlegene Partei des Verfahrens ist, kommt seinem Antrag auf Festsetzung von Verfahrenskosten zulasten der bB keine Berechtigung zu. Im Übrigen hat der Bf keine Kosten verzeichnet, die der bB hätten auferlegt werden können. Mangels (zulässiger und

berechtigter) Anträge auf Zuerkennung von Aufwandsersatz war kein Aufwandersatz vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil